Kleine Zeitung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **30 (1923)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zum leiblichen Wohle findet um 19 Uhr ein Abendessen (Preis 4 Fr.) statt. Teilnehmer, die sich am Abendschmause beteiligen wollen, sind gebeten, bis 15. Dezember ihre Anmeldung an Hrn. K. Hunziker, Badenerstraße 333, Zürich 3, zu senden.

Personelles

Ernst Aicher †. In Hüningen (Oberelsaß) starb am 28. Oktober Herr Ernst Aicher, Tuchschauer, im Alter von erst 45 Jahren. Der Verstorbene besuchte im Jahre 1899/1900 die Zürcherische Seidenwebschule.

Fritz Bindschedler †, Direktor der Mech. Seidenstoffweberei Winterthur, starb am 29. Oktober. Er leitete seit 24 Jahren als Direktor die genannte Weberei.

Albert Graf †. Am 30. Oktober starb, nach einer glücklich verlaufenen Operation, ganz unerwartet Herr Albert Graf, Prokurist in der Firma Hitz & Co. in Rüschlikon. Der Verstorbene war während mehr als eines Menschenalters in genannter Firma tätig gewesen.

Ernst Strehler †. Die Firma Landolt & Strehler hat den Verlust ihres Associés Ernst Strehler zu beklagen, welcher während eines Aufenthaltes im Ausland nach kurzer Krankheit am 30. Oktober gestorben ist.

F. Jenny-Dürst †. Schnitter Tod hat in den letzten Wochen unter den Textilindustriellen unseres kleinen Landes reiche Ernte gehalten. Am 8. November starb im Kantonsspital in Glarus der Seniorchef der bestbekannten Firma Fritz und Caspar Jenny & Co., Baumwollspinnereien in Ziegelbrücke, Herr Fritz Jenny-Dürst. Der Verstorbene, welcher ein Alter von 68 Jahren erreichte, war während Jahrzehnten der umsichtige Leiter der großen und weitverzweigten Baumwollspinnereien Ziegelbrücke (Glarus), Perosa (Piemont) und Vaduz (Lichtenstein) gewesen.

Kleine Zeitung

Pro Juventute. Neuerdings wendet sich die so überaus wohltätig wirkende Stiftung Pro Juventute an das Schweizervolk und bietet ihm ihre Marken und Karten zum Kaufe an. Der Erlös soll diesmal der schulpflichtigen Jugend zugute kommen.

Mit der Ungunst der Zeit wachsen die Schäden, die unser Land bedrohen; damit wächst aber auch die Pflicht zur Abwehr. Die Schulkinder von heute sind das Geschlecht, das in wenigen Jahren den kräftigsten Teil des Schweizervolkes bilden soll. Wir wollen ihnen nach Kräften dazu verhelfen, gesund an Leib und Seele in das selbständige und verantwortungsvolle Leben hinauszutreten.

Möge unser Volk auch in diesem Jahr seine Hilfsbereitschaft und seine Einsicht beweisen. Was es gibt, das gilt der Linderung gegenwärtiger Not und Sorge, darüber hinaus aber vor allem der glücklichen Zukunft unseres teuren Schweizerlandes.

Bern, den 23. November 1923.

sig. K. Scheurer, Bundespräsident.

Lohnforderung bei nicht ausgenützter Kündigungsfrist. ⚖ Einem Arbeiter mit einem Stundenlohn von Fr. 1.90 wurde auf 14 Tage gekündigt; der Arbeitgeber entließ ihn jedoch schon nach den ersten acht Tagen der 14tägigen Kündigungsfrist, indem er ihm nur für diese acht Tage den Lohn auszahlte. Der Arbeiter klagte daher beim gewerblichen Schiedsgericht der Stadt Zürich auf Auszahlung des Lohns für die restlichen Tage der Kündigungsfrist. Der Beklagte warf jedoch ein, daß der Kläger bereits am Tage nach seiner Entlassung bei einem andern Arbeitgeber hätte Arbeit finden können, allerdings nur zu einem Stundenlohn von Fr. 1.70, weshalb der frühere Arbeitgeber nur verpflichtet sei, für den verbleibenden Teil der Kündigungsfrist die Differenz zwischen Fr. 1.90 und Fr. 1.70, also 20 Rp. per Stunde zu bezahlen.

Da es als festgestellt zu betrachten ist, daß der Kläger am Tage nach seiner Entlassung wieder hätte arbeiten können, so hätte er die ihm zugewiesene Arbeitsgelegenheit benutzen müssen. Habe er das unterlassen, so könne er für den ausgefallenen Lohn für die restlichen Arbeitstage der Kündigungsfrist nicht den Beklagten haftbar machen, er habe bloß Anspruch auf die Differenz des Stundenlohnes von 20 Rp.

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des klaren Rechtes. Das Obergericht in Zürich wies jedoch die Beschwerde ab und zwar hauptsächlich basierend auf Artikel 332 O. R., wonach wohl der Dienstpflichtige, wenn der Dienstherr mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug gekommen ist, den vereinbarten Lohn fordern kann. Dabei muß er sich aber anrechnen lassen, was er durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Hieraus folgt zwar nicht, daß der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die ihm auf den Tag nach der Entlassung zugewiesene Arbeitsstelle anzutreten, wohl aber, daß er den Lohnbetrag, den er im Falle des Antritts erhalten hätte, sich anrechnen lassen muß und den Beklagten nur auf die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten Lohn und dem für die restlichen Arbeitstage der Kündigungsfrist erhaltenen Lohn belangen kann.

(Blätter für zürch. Rechtsprechung Nr. 13 und 14/1923.)

Arbeitslosen- und Kurzarbeiter-Versicherung in Deutschland. Die katastrophale Markentwertung hat zu einer neuen Versicherung geführt, und zwar derjenigen für Arbeitslose und Kurzarbeiter. Schon längere Zeit war diese Versicherung ins Auge gefaßt, aber der Gedanke wollte nicht zur Tat werden. Nun hat die Not der Zeit das ganze Problem verhältnismäßig rasch zur Verwirklichung gebracht.

Die Unterstützungen für Arbeitslose und Kurzarbeiter wurden bisher von den Gemeinden und dem Staat aufgebracht. Am 1. November hörten die Zuwendungen des Staates auf und die Neuregelung trat in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dazu wurden erst in den letzten Tagen des Monats Oktober bekannt. Bisher wurden die Unterstützungen von den Betrieben an Hand der Lohn- und Arbeitslisten errechnet, das Geld von den Gemeinden verlangt und an die Leute ausbezahlt. Solange die Betriebe einigermaßen beschäftigt waren, konnten die Unterstützungen von Gemeinden und Staat noch aufgebracht werden. Die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter nahm jedoch dauernd zu und die Unterstützungssätze mußten infolge der Geldentwertung wöchentlich erhöht werden. Die Regierung hat schließlich den unhaltbaren Zustand eingesehen und erklärt: es geht so nicht mehr.

Am 1. November trat also die neue Versicherung in Kraft. Die Beiträge sind zu vier Fünftel von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (je die Hälfte) aufzubringen, ins letzte Fünftel teilen sich Gemeinde und Staat. Die Verwaltungskosten sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Das ist ein wichtiges Moment; denn bei der Invaliden-, Alters- und Angestellten-Versicherung gehen die Beiträge zum größten Teil in den Verwaltungskosten auf. Auch bei den neuen Steuern verzehrt das Heer der Steuer-Beamten ein Großteil der eingehenden Riesensummen. Der Gesetzgeber ist nun vorsichtiger geworden und bedient sich bei der Durchführung der neuen Versicherung bereits vorhandener Einrichtungen: Krankenkassen und Arbeitsämter. Die Krankenkassen haben die Beiträge wöchentlich an das Arbeitsamt abzuführen. Die Krankenkassen-Beiträge der Arbeitnehmer betragen heute 4 bis 10% des wirklichen Verdienstes; dazu kommen nun noch die Abzüge für die neue Versicherung, diese betrugen ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge.

Bei der großen Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter war vorauszusehen, daß durch die Beiträge die notwendigen Summen nicht aufgebracht werden. Der Staat hat sich denn auch bereiterklärt, wenn der Höchstsatz der Beiträge = ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge zwei Wochen erhoben wurde, und die Mittel trotzdem nicht reichen, den Fehlbetrag soweit wie möglich zu übernehmen.

Die neue Versicherung wurde unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und ohne einen finanziellen Fond eingeführt und muß gleich eine schwere Belastungsprobe aushalten. Die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind und deren Arbeitgeber. Die Beiträge sind zu verwenden: 1. für die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises (Arbeitsämter) einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge, und 2. für die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, sowie für die Versorgung Erwerbsloser bei Krankheitsfällen. Die normale Fürsorgehöchstdauer bei Arbeitslosigkeit beträgt 26 Wochen. Eine Verlängerung kann vom Wohlfahrtsminister von Fall zu Fall genehmigt werden. Die Unterstützungsansätze bei Kurzarbeit treten in Kraft, sobald der Lohn infolge Kurzarbeit unter fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes zurückgegangen ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt 40% des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Verdienst bei Kurzarbeit und fünf Sechsteln bei Vollarbeit. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Unterstützung um 10% des Unterschieds bis fünf Sechstel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die Unterstützungen für Erwerbslose

richten sich nach der Teuerung und werden besonders bekanntgegeben. Die Verrechnung der Unterstützungen für Kurzarbeiter und die Auszahlung der Beträge hat (wie bisher) der Arbeitgeber zu besorgen. -y.

Literatur

Schweizerischer Bücherkatalog, Weihnachten 1923. Vom Verlag Rascher & Cie. A.-G., Zürich 1, ist uns ein 156 Seiten starkes Büchlein zugestellt worden, das sich jeder Bücherfreund sofort kommen lassen sollte. Er findet darin wertvolle Angaben und Wegleitungen; sei es, daß er Bücher für Geschenkzwecke oder zur Bereicherung seiner eigenen Bibliothek sucht. Wir erwähnen: Jugendschriften; Schöne Literatur; Philosophische Schriften; Biographien, Memoiren usw.; Geschichte; Schweizerische Landes- und Volkskunde; Alpine Literatur; Geographie, Völkerkunde und Reisen; Kunst und Kunstgeschichte; Literatur- und Musikgeschichte; Naturwissenschaften; Wörterbücher usw.; ferner Littérature française etc. Ganz besondere Berücksichtigung haben dabei Schweizer Autoren und Schweizer Verlagsanstalten gefunden.

„Der Schweizer Kamerad." Mit der Oktober-Nummer beginnt diese vom Zentralsekretariat der Schweiz. Stiftung Pro Juventute (Untere Zäune 3, Zürich 1) herausgegebene, für die reifere Jugend bestimmte Zeitschrift ihren 10. Jahrgang. Sie hat im abgelaufenen Jahr ihre Abonnentenzahl mehr als verdoppelt, ohne Zweifel ein Beweis für die zunehmende Beliebtheit des „Schweizer Kamerad".

Der „Schweizer Kamerad" will vor allem der heranwachsenden Jugend mannigfache Anleitung geben zur Auswertung der freien Zeit, sowohl im Interesse des Ausführenden selbst, als auch zum Wohle der Allgemeinheit. Dies geschieht z. B. durch originelle Aufsätze („Hans Müsli schaut den Mond an"), durch Bildung von kleinen Arbeitsgruppen mit bestimmten, praktischen Zielen usw.

Die Zeitschrift ist reichlich und gut illustriert. Die jungen Abonnenten sind gratis gegen Unfall versichert. Jeden Monat erscheinen zwei je 20 Seiten starke Hefte; trotzdem kostet ein Halbjahresabonnement nur 3 Fr.

Namentlich für die kommenden langen Winterabende dürfte der „Schweizer Kamerad" vielen Knaben und Mädchen, aber auch ihren Eltern, ein willkommener Freund und Berater sein.

Der Dienstvertrag. ♎ Eine allgemein interessierende Broschüre ist dieser Tage im Verlag von Helbling & Lichtenhahn in Basel erschienen; es handelt sich um eine Sammlung von Vorträgen, die Herr Zivilgerichtspräsident Dr. H. Abt im März 1923 vor Mitgliedern des gewerblichen Schiedsgerichtes Basel über das wesentliche und praktisch bedeutsamste aus dem Dienstvertragsrecht gehalten hat. Vorausgeschickt ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten, als der Aeußern geregelten Form, in der sich die Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen abspielen. Es folgt dann das Kapitel über die Einführung des Dienstverhältnisses und den Inhalt des Dienstvertrages, worin die Pflichten des Dienstnehmers und des Dienstgebers aufgeführt sind.

Im Kapitel „Beendigung des Dienstverhältnisses" sind sowohl die normale Beendigung (Zeitablauf und Kündigung) als auch die abnormale Beendigung (Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn, Tod des Dienstpflichtigen) besprochen, sowie die Gründe und Folgen der Auflösung.

Ein besonderes Kapitel ist dem Lehrvertrag gewidmet; überdies wird das revidierte Fabrikgesetz berührt und die einschlägigen Gesetze.

Die Vorträge sind vor Nichtjuristen gehalten worden und es darf daher die Ansicht ausgesprochen werden, daß auch weitere Kreise des Gewerbes, des Handels und der Industrie, sowie der Arbeiter und Angestellten aller Kategorien sie mit Nutzen zu Rate ziehen werden.

Schweiz. Kaufm. Verein. Stellenvermittlung. Das Zentralbureau der Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufm. Vereins in Zürich, versendet den 47. Jahresbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922.

Dem Bericht ist zu entnehmen, daß das 47. Geschäftsjahr zu den ungünstigsten seit Bestehen des Bureaus gehört. Die wirtschaftliche Krisis nahm immer größere Dimensionen an, und die Lage auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkte drohte für viele Angestellte verhängnisvoll zu werden. Seither soll in einigen Branchen eine leichte Belebung der Geschäfte eingetreten sein, wodurch die Nachfrage sich etwas besser gestaltet hat.

Die Gesamtzahl der Stellengesuche beträgt 4800 gegenüber 4689 im Vorjahre und steht noch bedeutend hinter den Ziffern der Vorkriegsjahre zurück. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß viele Angestellte von einer Stellenänderung Umgang nahmen, weil sie befürchten, ein Stellenwechsel könnte für sie nachteilige Folgen haben. Bei den Bureaux in der Schweiz betrugen die Anmeldungen 2658; davon entfallen 467 auf Lehrlinge, von denen 425 schweizerischer und 42 ausländischer Herkunft sind. Die 2191 Gesuche von Angestellten wurden von 2121 Schweizern und 70 Ausländern eingereicht. Im Zeitpunkt der Anmeldung waren ledig 1660, verheiratet 531; in Stellung befanden sich 1072 und 1119 waren stellenlos gegenüber 874 im vorhergehenden Jahre.

An offenen Stellen wurden 2205 gegen 2082 im Vorjahre gemeldet, von denen 1725 gegen 1520 im letzten Jahre besetzt werden konnten. 1502 Stellen wurden an männliche und 223 an weibliche Stellesuchende vermittelt. Nach dem Auslande konnten 987 Anstellungen besorgt werden, die sich auf 79 Handelsplätze verteilen, gegen 825 auf 69 Plätzen im Vorjahre. Die Filialen im Auslande sind daran wie folgt beteiligt: London mit 667, was einen Rekord bedeutet, Paris mit 184, Mailand mit 99, und Barcelona mit 20 Plazierungen. Diese Resultate sind umso erfreulicher, weil in den meisten Staaten immer noch sehr ungünstige Einreise- und Niederlassungsbestimmungen bestehen, die die Tätigkeit unserer Vertreter im Auslande sehr beeinträchtigen.

Die Rechnung schließt leider mit einem Fehlbetrage von Fr. 8471.80 ab.

Aus der Statistik über die Salärverhältnisse geht hervor, daß die Durchschnittsgehälter aller Alterskategorien einen leichten Rückgang aufweisen.

Gegenüber den zahlreichen Spezialofferten, die wöchentlich auf die Vakanzenliste im „Zentralblatt" eingehen und deren Prüfung und Erledigung viel Arbeit verursachen, haben die regelrecht angemeldeten Bewerber den Vorteil, daß ihre Offerten sofort nach Eintreffen einer Vakanz vorgelegt werden können und sie laufen weniger Gefahr, stellenlos zu werden. Am Schlusse des Berichts wird noch auf die Lehrstellenvermittlung, sowie auf die Bedeutung der Berufsberatung, die in Verbindung mit amtlichen Stellen besorgt wird, hingewiesen.

Redaktionskommission:
Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

A. MEYER SÖHNE LIESTAL
Ressorts
Spezialartikel für Seidenbandwebstühle
Katalog auf Verlangen
2124

Patentverkauf oder Lizenzabgabe

Der Inhaber des Schweizerpatentes No. 94197 betreffend

Strickmaschinenschloß

wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. BLUM & Co.,** Bahnhofstr. 74, **Zürich 1.** 2198

Erfindungspatente
Muster- und Markenschutz
erwirken in allen Staaten
Gebr. A. Rebmann
Patentanwälte
Zürich 7, Forchstraße 114
Telephon Hottingen 24.33
2183

Patentverkauf oder Lizenzabgabe

Die Inhaberin des Schweizerpatentes No. 56616 betreffend

Apparat zum Übertragen von Mustern auf photographischem Wege

wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. BLUM & Co.,** Bahnhofstr. 74, **Zürich 1.** 2200

SEIDE

Tüchtiger Seidenfachmann (Auslandschweizer) sucht, gestützt auf langjährige Praxis, in der Kleider- und Kravattenbranche Posten als **techn. Leiter, Obermeister, Stoffkontrolleur** eventuell auf Ferggstube, am liebsten nach der Schweiz. 2190
Off. unt. OF 220 Z an **Orell Füßli-Annoncen, Zürich,** Z'hof.